

RECHTSRAHMEN ELEKTROMOBILITÄT – WAS GIBT'S NEUES?

VON

AFIR

LSV

PANGV

STROM-, EINKOMMENS- UND
UMSATZSTEUERRECHT

BÜNDNIS "VERKEHRSWENDE IN DER ARBEITSWELT"
BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
WEBINAR AM 5. NOVEMBER 2024

INHALT

- Was bringt die AFIR an neuen Anforderungen – Relevanz für Flotten?
- Was bleibt von der Ladesäulenverordnung?
- Was regelt die neue Preisangabenverordnung?
- Was beinhaltet das novellierte Stromsteuerrecht?
- Was besagt das Einkommens- und das Umsatzsteuerrecht?

I. WAS BRINGT DIE AFIR AN NEUEN ANFORDERUNGEN – RELEVANZ FÜR FLOTTEN?



ALTERNATIVE FUEL INFRASTRUCTURE REGULATION (AFIR): UNMITTELBARE WIRKUNG IN MITGLIEDSTAATEN

- Aus Richtlinie (Directive) wird Verordnung (**Regulation**) der EU, d.h. die AFIR entfaltet als Verordnung **unmittelbare Wirkung** in Mitgliedstaaten, es bedarf keiner Umsetzung mehr.
- Sie hat **Vorrang vor der dt. Ladesäulen- (LSV) und PreisangabenVO(PAngV)** in Bezug auf die Anforderungen an **öffentlich zugängliche Ladepunkte (LP)**.
- **Keine Nachrüstungspflicht** mit Kartenleser für **LP < 50 kW**.
- **Pflicht zur Nachrüstung** von **LP mit Leistung von 50 und mehr kW** ab **1. Januar 2027**.
Kein Bestandsschutz für LP, die vor dem 13. April 2024 aufgebaut wurden.

AFIR – ÖFFENTLICHE ZUGÄNGLICHKEIT, ART. 5

- *“**publicly accessible**’ (...), means an alternative fuels infrastructure which is located at a site or premise that is open to the general public, (...).” = nutzbar für Allgemeinheit. **Nicht erforderlich 24/7-Öffnung!***
- Öffentlich zugängliche LP können sich **auch auf privatem Grund von Gewerbetreibenden** befinden, Parkplätze von Supermärkten u. ä. **Keine physische Trennung** der privaten von öffentlich zugänglichen Stellplätzen erforderlich. In der Regel gelten LP von Wohngebäuden und Unternehmen nicht als öffentlich zugänglich. Nur dann öffentlich zugänglich, wenn Betreiber sie als solche kennzeichnet.



AFIR: ABGRENZUNG PRIVATE LADEPUNKTE

Privater LP, wenn sich die LP-Nutzung nur an bestimmten/beschränkten Nutzerkreis richtet:

- Mieter/Eigentümer eines Wohnhauses,
- Arbeitnehmer : Dienst-/Flottenfahrzeuge
- Mitglieder eines Sportclubs,
- Hotels.

Diese zeichnet aus, dass sie in einer längerfristigen **Vertragsbeziehung** (Angestellten- bzw. Mietverhältnis, Mitgliedschaft) zu dem Ladepunktbetreiber bzw. Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes stehen, auf dem sich die Ladepunkte befinden oder zu dem die Ladepunkte gehören.



AFIR: EINHEITLICHES BEZAHLSYSTEM, ART. 5 ABS. 4 – KARTENZAHLUNG

- AFIR erlaubt physische ODER digitale Kartenzahlung!!
 - a) Zahlungskartenleser. „Zahlungskarte“ = physische als auch digitale Variante.
 - b) Geräte mit einer Kontaktlosfunktion, mit der zumindest Zahlungskarten gelesen werden können;
 - c) für öffentlich zugängliche LP mit einer Ladeleistung von weniger als 50 kW Geräte, die eine Internetverbindung nutzen und einen sicheren Zahlungsvorgang ermöglichen, etwa solche („such as“), die einen spezifischen QR-Code erzeugen. **Zulässig bleibt die Nutzung eines statischen QR-Codes bei Ladeleistungen < 50 kW!**
 - d) Für DC-LP > 50 kW gelten nur a) und b)
- Es genügt das Aufstellen eines gesonderten Payment Terminals, über das **mehrere Ladepunkte** abgerechnet werden (z.B. bei Multi-Charging Points).



AFIR UND PANGV: ZULÄSSIGE TARIFE

- Bei Ladeleistungen **von 50 kW und mehr**
 - Das Abrechnen des Ladestroms ab einer Leistung von 50 kW und mehr hat ausschließlich **nach kWh** zu erfolgen.
 - Ab 50 kW und mehr ist das Erheben einer **Startgebühr nicht zulässig**.
 - Ein zusätzliche **Zeitgebühr darf in Form einer Pönale** erhoben werden, allerdings nicht gleich mit dem Starten des Ladevorgangs, sondern eher gegen oder nach dem Ende des Ladevorgangs, wenn die 80 % erreicht sind bzw. sich nähern.
 - Durch **§ 14 PAnGV nF** gilt dies auch für Bestands-LP!
- Bei Ladeleistungen **bis zu 50 kW**
 - Bis 50 kW ist das **Abrechnen des Ladestroms nach kWh** ebenso zulässig wie das Erheben einer **Startgebühr**. Ebenso zulässig ist eine **Zeitgebühr** und die **Session Fee** (Betrag von X € pro Ladevorgang). Das Abrechnen nur mit einer reinen Zeitgebühr scheitert in Deutschland am Eichrecht, die Session Fee hingegen nicht.

II. WAS BLEIBT VON DER LSV?

LSV – ÜBERLAGERUNG DURCH AFIR, ES BLEIBT NUR AUFSICHTSFUNKTION DER BNETZA

- Die meisten Vorschriften der LSV laufen wegen der vorrangigen AFIR seit dem 13. April 2024 leer!
- **Bestandsschutz** für AC-LP und DC-LP bis 50 kW endete am 12. April 2024!
- DC-LP ab 50 kW sind spät. zum 1. Januar 2027 nachzurüsten.
- Das einzige, was bleibt, ist die **Aufsichtsfunktion der Bundesnetzagentur** (BNetzA). Diese beinhaltet:
 - **Anzeigepflicht** zwei Wochen nach Inbetriebnahme,
 - **Überprüfung**, ob der CPO die AFIR-Vorgaben einhält,
 - ggf. Verlangen von **Nachbesserung**, notfalls **Betriebsuntersagung** (§§ 4, 5 LSV nF).

III. WAS REGELT DIE NEUE PANGV?



PREISANGABEN- VERORDNUNG (PANGV): RUMPFEXISTENZ DES § 14

- Verweis durch Gesetzesdefinitionen und Anpassung von § 14 PAngV an Regelungen der AFIR.
- Durch § 14 PAngV wird Regelung der AFIR für DC-LP von 50 kW und mehr, wonach zwingend nach kWh abzurechnen und allenfalls eine Belegungsgebühr nach dem Ende des Ladevorgangs zulässig ist, **ausgedehnt auf bestehende LP.**
- In **VO-Begründung Bedenken an Erheben einer Belegungsgebühr zu Nachtzeiten.**

IV. WAS BEINHALTET DIE STROMSTEUERNOVELLE?

STROMSTEUERGESETZ/-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG – ENDLICH IST DER WURF GEGLÜCKT

- 24.5.2024 Gesetzentwurf, Verabschiedung: 8.11.2024.
- Steuerschuldner sind Versorger des CPO oder der CPO, wenn dieser selbst Versorger ist (§ 5a Abs. 1 S. 4 StromStG-E).
- Der **CPO wird nicht zum Versorger, sofern er Strom nur am LP leistet** (§ 5a Abs. 1 S. 5 StromStG-E).
- Das Leisten von **Strom an den LP** oder an mit LP unmittelbar und nicht nur vorübergehend verbundene **Stromspeicher** gilt als ein **Leisten an den CPO** (§ 5a Abs. 1 S. 3 StromStG-E).
- Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist (§ 5a Abs. 1 S. 4 StromStG-E).



STROMSTG/STROMSTV – EE-STROM UND BIDIREKTIONALES LADEN

- Ist CPO ein **Eigenerzeuger**, ist er für den eigenerzeugten und am LP entnommenen Strom **Steuerschuldner** (§ 5a Abs. 1 S. 5 StromStG).
- Wer Strom im Rahmen **des bidirektionalen Ladens** aus einem aufladbaren elektrischen Energiespeicher von Elektrofahrzeugen an einen LP leistet, gilt insoweit **nicht als Versorger**.
- Wird nach Satz 1 geleisteter Strom unmittelbar am Ort des Ladepunkts, ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom, zum Verbrauch entnommen, **entsteht keine Steuer**.
- Erfasst nur **bidirektionales Laden in Form des V2H und V2B**.
- **KEINE** Regelung zum V2G!

V. EINKOMMENS- UND UMSATZSTEUERRECHT

EINKOMMENSSTEUERGESETZ (EStG) – KEIN GELDWERTER VORTEIL FÜR AUTOSTROM

- Laden eines privaten EMob oder Hybrid-EMob des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers ist **steuerbefreit**, § 3 Nr. 46 EStG (d.h. **kein geldwerter Vorteil**).
- Gilt seit 1. 1. 2017.
- Zunächst befristet für Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2020, mittlerweile **VERLÄNGERT bis 31.12.2030!**
- Vorteile: keine komplizierte Abrechnung des Ladens beim Arbeitgeber, Ersparnis von Aufwand (IT, Zeit, Kosten).

ESTG – BETRIEBLICHER LP ZU HAUSE KEIN GELDWERTER VORTEIL

- Auch zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche LP ist kein geldwerter Vorteil. ArbG trägt Anschaffungs- und Installationskosten der beim ArbN aufgebauten LP.
- Aufwand des Arbeitgebers ist voll als Betriebskosten abzugsfähig.
- Gilt bis 31. Dezember 2030.



Foto: Katharina Boesche

ESTG – PAUSCHALEN DER FINANZVERWALTUNG BEI RÜCKERSTATTUNG DES LADEAUFWANDS

- Von Finanzverwaltung anerkannte Pauschalen für Rückerstattung des Ladeaufwands des ArbN ggü. ArbG bei Aufladen des Dienstfahrzeugs am heimischen LP.

| Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber | Ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber |
|---|---------------------------------------|
| 30 €/Monat für Elektrofahrzeuge | 70 €/Monat für Elektrofahrzeuge |
| 15 €/Monat für Hybridfahrzeuge | 35 €/Monat für Hybridfahrzeuge |

Verkündet mit BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität vom 29.9. 2020



Geht auch, aber so besser nicht 😊!

<https://www.autobild.de/artikel/wallbox-heimladestation-elektroauto-13554529.html>

UMSATZSTEUERRECHT – EU-VORGABEN DURCH MEHRWERTSTEUER-RICHTLINIE (MWST-RL)

- Umsatzsteuerrecht = **harmonisiertes EU-Recht!** Bei Rechtsänderungen keine Alleingänge der Mitgliedstaaten.
- Jüngste Klarstellung durch EuGH, Urteil v. 17.10.2024 in **Rechtssache C-60/23 Skatteverket vs. DCS**, Vorlage durch schwedisches Oberstes Verwaltungsgericht.
- Ziffer 23, 47 ff: Grundsätzlich sei zu **trennen zwischen dem Aufladen an einem LP und der Nutzung der Ladeinfrastruktur inkl. entsprechender Dienstleistungen. Das Aufladen mit Elektrizität an einem LP sei eine Lieferung von Gegenständen (hier: Elektrizität, die in monatl. RG abgerechnet wird)**. Umsatzsteuerrechtlich seien es eigene/selbständige Leistungen.
- Auf den **Verkauf von Strom an Fahrzeugnutzer**, z.B. Fahrzeugnutzer öffentlich zugänglicher LP und privater LP (Mitarbeiter, Hotelgäste, Vereinsmitglieder etc.) fällt Umsatzsteuer an, und zwar **getrennt nach**
 - **Stromlieferung (Lieferung von Gegenständen) und**
 - **sonstigen Leistungen.**
- Es gilt jeweils der **Regelsteuersatz von 19 %**.

UMSATZSTEUERRECHT – MWST-RL: EMP = WIEDERVERKÄUFER

- Ziffer 89 der Stellungnahme der Generalanwältin: Als **Ort der Lieferung von Elektrizität** eines EMP (hier DCS) an den jeweiligen Karten- bzw. App-Nutzer, der sein Elektrofahrzeug auflädt, gelte nach Art. 39 MwSt-RL „**jedenfalls der Ort, an dem der jeweilige Fahrer die Elektrizität tatsächlich nutzt und verbraucht, d.h. der Ort, an dem sich der LP befindet** (hier: Schweden), § 3g Abs. 2 UStG.
 - **Ort der Lieferung von Elektrizität = Ladeort** (Nutzung + Verbrauch): Standort LP.
- Ziffer 88: Anwendung des Art. 14 Abs. 1 MwSt-RL (**Dienstleistung**): DCS wäre als „**steuerbarer Wiederverkäufer**“ iSv. Art. 38 Abs. 2 MwSt-RL anzusehen. Als **Ort der Lieferung von Elektrizität** vom jeweiligen CPO an den EMP (hier: DCS) würde der „**Ort gelten, an dem der steuerpflichtige Wiederverkäufer (DCS) den Sitz seiner wirtschaftlichen Existenz** hat i.S.v. Art. 38 Abs. 1 MwSt-RL“ (EMP-Unternehmenssitz). **Wiederverkäufer**: wenn ein Unternehmen > 50 % des erworbenen Stroms weiter-veräußert. Leistungsempfänger (z.B. EMP) = Steuerschuldner (Abschnitt 3a 1 (2) UStAE).

BOESCHE

RECHTSANWÄLTE PARTGMBH

NEHRINGSTR. 19, D-14059 BERLIN

Tel. + 49 160 976 73248

E-Mail: katharina.boesche@boeschelaw.com

www.boeschelaw.com

BOESCHE